

15 Revisionen vor dem Bundesverwaltungsgericht Leipzig

16.03.2016, 10 Uhr

| AZ. BVerwG | AZ. Berufungsgericht | AZ. 1. Instanz | Klagebegründung | Links |
|---|-------------------------|------------------------------|--|--|
| BVerwG 6 C 6.15 M. - RA Robin Mardner, Dortmund - ./ Westdeutschen Rundfunk | OVG Münster 2 A 2311/14 | VG Arnsberg 8 K 3279/13 | Zur Begründung hat er vorgebracht, er habe weder einen Fernseher noch ein Radio. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sei verfassungswidrig. Es fehle an der Gesetzgebungskompetenz der Länder, weil es sich bei dem Rundfunkbeitrag um eine Steuer handle. Die Merkmale eines Beitrags seien nicht gegeben. Die grundsätzliche Möglichkeit der Rundfunknutzung sei mit dem schlichten Innehaben einer Wohnung nicht gegeben. Hierzu sei nach wie vor ein Rundfunkempfangsgerät erforderlich. Eine dem entgegenstehende gesetzliche Vermutung, wie sie der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorsehe, sei nicht zu begründen. Weiterhin verstoße der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Die Vermutung, dass in jeder Wohnung auch Rundfunkempfang stattfindet, sei willkürlich. Zudem sei auch außerhalb einer Wohnung Rundfunkempfang nicht ausgeschlossen. Diejenigen, die kein Rundfunkempfangsgerät vorhielten, würden ohne sachlichen Grund denjenigen gleichgestellt, die dies täten. Der Hinweis auf die Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers im Bereich der Massenverfahren sei als sachlicher Grund nicht ausreichend. | http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2015/2_A_2311_14_Urteil_20150312.html https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OVG%20Nordrhein-Westfalen&Datum=12.03.2015&Aktenzeichen=2%20A%202311/14 |
| BVerwG 6 C 7.15 S. - RA Thorsten Böick, Norderstedt - ./ Westdeutschen Rundfunk Anm.: maxkraft24, http://gez-boykott.de/Forum/index.php/topic,15892.0.html | OVG Münster 2 A 2423/14 | VG Arnsberg 8 K 3353/13 | Zur Begründung hat er zunächst im Wesentlichen sein Widerspruchsvorbringen wiederholt und vertieft. Er habe sich bewusst gegen die Nutzung öffentlich-rechtlicher Sender entschieden. Deren Programm sei manipulativ und qualitativ minderwertig. Im Übrigen hat er u. a. auf das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Degenhart zur Verfassungswidrigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags verwiesen. Ferner hat er geltend gemacht, der Rundfunkbeitrag wirke wie eine Steuer bzw. sei gegenüber einer Steuer nicht hinreichend abgrenzbar. Der Rundfunkbeitrag bebetrage nicht einen besonderen wirtschaftlichen sowie individuellen Vorteil, sondern einen allgemeinen Vorteil aus der allgemeinen Informationsquelle Rundfunk. Die Wohnungs- und Betriebsstättenabgabe stehe auch nicht in einer spezifischen Beziehung zur Veranstaltung Rundfunk, die einen Sondervorteil abgibt. Der Kreis der Beitragspflichtigen sei nicht hinreichend abgegrenzt. Vielmehr seien alle beitragspflichtig, die eine Wohnung inne hätten. Eine Gegenleistung in Bezug auf alle zahlungspflichtigen Personen liege nicht vor. Wer kein Rundfunkempfangsgerät bereithalte, ziehe aus dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch keinen Nutzen. Eine aufgedrängte Leistung sei verfassungsrechtlich verboten. Zum verfassungsrechtlichen Erfordernis einer Abgabenregelung gehöre es zudem, dass die gesetzliche Regelung so gestaltet sei, dass man der Abgabepflicht dadurch ausweichen könne, dass man den Tatbestand, der die Zahlungspflicht auslöse, nicht verwirkliche. Es fehle aber eine hinreichende Widerlegungsmöglichkeit. Insofern verletze der Rundfunkbeitrag auch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die in § 40 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) genannten diversen Aufgaben könnten nicht über den Rundfunkbeitrag finanziert werden. Die bisherige Gebührenfinanzierung sei ausreichend gewesen, um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit Finanzmitteln auszustatten. In der Folge sei auch der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG wegen einer unzulässigen Typisierung verletzt. Zuletzt werde gegen Art. 19 Abs. 4 GG verstoßen, weil die Zahlungspflichtigen den für die Beschreitung des Verwaltungsrechtswegs benötigten Bescheid quasi provozieren müssten. Dafür müssten sie einen Sühniszuschlag i.H.v. 8,- € in Kauf nehmen. | http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2015/2_A_2423_14_Urteil_20150312.html https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=2%20A%202423%2F14&Suche=OVG%20M%FCnster%202%20A%202423%2F14 |
| BVerwG 6 C 8.15 M. ./ Westdeutschen Rundfunk | OVG Münster 2 A 2422/14 | VG Köln 6 K 7543/13 | Zur Begründung hat er vorgebracht, der angefochtene Bescheid verstoße gegen Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 3 GG. | http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2015/2_A_2422_14_Urteil_20150312.html https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=2%20A%202422%2F14&Suche=OVG%20M%FCnster%202%20A%202422%2F14 |
| BVerwG 6 C 22.15 Z. - PWB Rechtsanwältin, Jena - ./ Bayerischen Rundfunk | VGH München 7 B 15.846 | VG Regensburg RN 3 K 13.2211 | Bei dem Rundfunkbeitrag handle es sich tatsächlich um eine Steuer, die „voraussetzungslos“ erhoben werde. Das Programmangebot der Beklagten stelle kein „individualisiertes“ Angebot dar. Die Beitragspflicht sei zudem unverhältnismäßig, weil der Beklagte andere Finanzierungsmöglichkeiten (insbesondere Werbeeinnahmen) habe. Auf das Gutachten des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen vom Oktober 2014 zum Thema „Öffentlich-rechtliche Medien – Aufgabe und Finanzierung“, welches zum Ergebnis komme, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht mehr notwendig sei, werde verwiesen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk sei nicht „sparsam“ und weite sein Angebot, das über die Grundversorgung hinausgehe, ständig aus. Die Anknüpfung der Beitragspflicht an die Wohnungsinhaberschaft sei nicht sachgerecht, weil die Möglichkeit zum Empfang des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht an die Wohnung gebunden sei. Unklar bleibe auch, wer im Innenverhältnis Ausgleich zu leisten habe, wenn bei mehreren Wohnungsinhabern nur einer für die Zahlung des Rundfunkbeitrags in Anspruch genommen werde. Der Rundfunkbeitrag verstoße ferner gegen den Gleichheitssatz, weil derjenige, der Inhaber mehrerer Wohnungen sei, auch mehrere Rundfunkbeiträge zu zahlen habe, obwohl er das Programmangebot nur einmal nutzen könne. Insgesamt seien bei der gerichtlichen Überprüfung „Grundrechtsabwägungen“ nicht vollständig vorgenommen worden. | http://openjur.de/u/830100.html https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=7%20B%2015_846&Suche=VGH%20M%FCnchen%207%20B%2015_846 |
| BVerwG 6 C 23.15 S. - PWB Rechtsanwältin, Jena - ./ Westdeutschen Rundfunk | OVG Münster 2 A 2627/14 | VG Arnsberg 8 K 4161/13 | Keine Angaben gefunden | Keine Angaben gefunden |
| BVerwG 6 C 26.15 S. - PWB Rechtsanwältin, Jena - ./ Bayerischen Rundfunk | VGH München 7 B 15.809 | VG Regensburg RN 3 K 14.1130 | Bei dem Rundfunkbeitrag handle es sich tatsächlich um eine Steuer, die „voraussetzungslos“ erhoben werde. Das Programmangebot der Beklagten stelle kein „individualisiertes“ Angebot dar. Die Beitragspflicht sei zudem unverhältnismäßig, weil der Beklagte andere Finanzierungsmöglichkeiten (insbesondere Werbeeinnahmen) habe. Auf das Gutachten des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen vom Oktober 2014 zum Thema „Öffentlich-rechtliche Medien – Aufgabe und Finanzierung“, welches zum Ergebnis komme, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht mehr notwendig sei, werde verwiesen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk sei nicht „sparsam“ und weite sein Angebot, das über die Grundversorgung hinausgehe, ständig aus. Die Anknüpfung der Beitragspflicht an die Wohnungsinhaberschaft sei nicht sachgerecht, weil die Möglichkeit zum Empfang des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht an die Wohnung gebunden sei. Unklar bleibe auch, wer im Innenverhältnis Ausgleich zu leisten habe, wenn bei mehreren Wohnungsinhabern nur einer für die Zahlung des Rundfunkbeitrags in Anspruch genommen werde. Der Rundfunkbeitrag verstoße ferner gegen den Gleichheitssatz, weil derjenige, der Inhaber mehrerer Wohnungen sei, auch mehrere Rundfunkbeiträge zu zahlen habe, obwohl er das Programmangebot nur einmal nutzen könne. Insgesamt seien bei der gerichtlichen Überprüfung „Grundrechtsabwägungen“ nicht vollständig vorgenommen worden. Der Beklagte und die Landesadvokatur Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses haben sich im Berufungsverfahren zur Sache nicht geäußert. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten verwiesen. | http://openjur.de/u/830098.html https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=7%20B%2015_809&Suche=VGH%20M%FCnchen%207%20B%2015_809 |
| BVerwG 6 C 31.15 Sch. - PWB Rechtsanwältin, Jena - ./ Westdeutschen Rundfunk | OVG Münster 2 A 356/15 | VG Arnsberg 8 K 98/14 | Keine Angaben gefunden | Keine Angaben gefunden |
| BVerwG 6 C 33.15 B. - PWB Rechtsanwältin, Jena - ./ Bayerischen Rundfunk | VGH München 7 B 15.614 | VG Regensburg RO 3 K 14.65 | Bei dem Rundfunkbeitrag handle es sich tatsächlich um eine Steuer, die „voraussetzungslos“ erhoben werde. Das Programmangebot der Beklagten stelle kein „individualisiertes“ Angebot dar. Die Beitragspflicht sei zudem unverhältnismäßig, weil der Beklagte andere Finanzierungsmöglichkeiten (insbesondere Werbeeinnahmen) habe. Auf das Gutachten des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen vom Oktober 2014 zum Thema „Öffentlich-rechtliche Medien – Aufgabe und Finanzierung“, welches zum Ergebnis komme, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht mehr notwendig sei, werde verwiesen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk sei nicht „sparsam“ und weite sein Angebot, das über die Grundversorgung hinausgehe, ständig aus. Die Anknüpfung der Beitragspflicht an die Wohnungsinhaberschaft sei nicht sachgerecht, weil die Möglichkeit zum Empfang des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht an die Wohnung gebunden sei. Unklar bleibe auch, wer im Innenverhältnis Ausgleich zu leisten habe, wenn bei mehreren Wohnungsinhabern nur einer für die Zahlung des Rundfunkbeitrags in Anspruch genommen werde. Der Rundfunkbeitrag verstoße ferner gegen den Gleichheitssatz, weil derjenige, der Inhaber mehrerer Wohnungen sei, auch mehrere Rundfunkbeiträge zu zahlen habe, obwohl er das Programmangebot nur einmal nutzen könne. Insgesamt seien bei der gerichtlichen Überprüfung „Grundrechtsabwägungen“ nicht vollständig vorgenommen worden. | http://openjur.de/u/850980.html https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=7%20B%2015_614&Suche=VGH%20M%FCnchen%207%20B%2015_614 |

15 Revisionen vor dem Bundesverwaltungsgericht Leipzig

17.03.2016, 10 Uhr

| AZ. BVerwG | AZ. Berufungsgericht | AZ. 1. Instanz | Klagebegründung | Links |
|---|--------------------------|----------------------------|---|--|
| BVerwG 6 C 15.15 S. - RA DR. Thomas Dammer, Holzkirchen - ./ Bayerischen Rundfunk | VGH München 7 BV 14.2488 | VG München M 6b K 13.5460 | Zur Begründung ließ er vorbringen: Der Rundfunkbeitrag stelle seit dem 1. Januar 2013 eine geräteunabhängige Wohnungs- und Betriebsstättenabgabe dar; die Beitragspflicht knüpfte damit lediglich an die genannten Raumeinheiten an und belaste damit jedermann unter Absenz jeglicher individualisierbarer Vorteile. Damit sei die Rundfunkabgabe nicht als nichtsteuerliche Abgabe (Gebühr, Beitrag, Sonderabgabe) zu qualifizieren. Vielmehr handele es sich um eine verdeckte Steuer, für deren Erhebung es an einer Ermächtigungsgesetzgebung der Länder fehle. Damit sei die Rundfunkabgabe verfassungswidrig und verletze den Kläger in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG. Sollte auf die Qualifikation der Rundfunkabgabe als zulässige Vorzugslast abgestellt werden, dürfe die Widerlegung der Nutzungsvermutung nicht ausgeschlossen werden. Der Kläger nutze vorliegend allein das Radioangebot, nicht aber Fernsehen oder mobile Empfangsdienste. Auch aufgrund des Fehlens einer speziellen Ausnahmeregelung für eine Vielzahl von Nutzern, welche die Widerlegung der Nutzungsvermutung ermöglichen würde, sei die erhobene Rundfunkabgabe als verfassungswidrig einzustufen. Gegebenenfalls käme eine Auslegung des § 4 Abs. 6 RBSiV dahingehend in Betracht, dass die erhebliche Mindernutzung des Rundfunkangebotes aufgrund nur Radionutzung des Klägers als besonderer Härtefall zu werten wäre, mit der Folge, dass eine volle oder teilweise Befreiung des Klägers von der Rundfunkabgabe erfolgen könnte. Die Schreiben des Klägers an den Beklagten, bzw. der Widerspruch des Klägers könnten insoweit als fristgemäßer und inhaltlich ausreichender Antrag im Sinne von § 4 Abs. 4 RBSiV gewertet werden. | http://openjur.de/u/754989.html https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=VG%20M%20FCnchen&Datum=24.09.2014&Aktzeichen=M%206b%20K%2013.5460 |
| BVerwG 6 C 21.15 H. - RA Dr. Immo Funk, Nürnberg - ./ Bayerischen Rundfunk | VGH München 7 B 15.253 | VG Ansbach AN 6 K 14.00099 | Bei dem Rundfunkbeitrag handele es sich um eine Zwangsabgabe in Gestalt einer Steuer, bei welcher der Nutzer keine Möglichkeit habe, einzuwenden, dass er das Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht nutze. Für diese Steuer fehle den Ländern die Gesetzgebungskompetenz. Auf das Gutachten des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen vom Oktober 2014 zum Thema „Öffentlich-rechtliche Medien – Aufgabe und Finanzierung“, welches „für eine klare Finanzierung aus dem allgemeinen Haushalt oder für eine moderne Nutzungsgebühr“ plädiere, werde verwiesen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk sei „kostspielig“. Eine effektive Regulierung der Kosten finde nicht statt. Der Wettbewerb mit frei finanzierten Privatsendern sei verzerrt. Werbeeinnahmen führten auch zu „unerwünschten Verzerrungen in der Programmgestaltung“. Das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unterscheide sich kaum von entsprechenden Angeboten privater Sender. Der Kläger fühle sich auch in seiner Entscheidungsreiheit verletzt, keinen Fernseher besitzen zu wollen, weil er das öffentlich-rechtliche Fernsehen, aus Gründen der mangelnden Qualität und wegen des schlechten Einflusses ablehne. Die unterschiedslose Belastung aller Haushalte, unabhängig davon, ob Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere Fernsehgeräte) vorhanden seien oder nicht, verstoße ferner gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Viele Abgabepflichtige hätten kein Fernsehgerät in ihrer Wohnung. | http://openjur.de/u/830092.html https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=7%20B%2015.253&Suche=VGH%20M%20FCnchen%207%20B%2015.253 |
| BVerwG 6 C 25.15 H. - RA Dr. Peter Wollenschläger, Nürnberg - ./ Bayerischen Rundfunk | VGH München 7 B 15.379 | VG Ansbach AN 6 K 14.00796 | Bei dem Rundfunkbeitrag handele es sich nicht um einen Beitrag, sondern tatsächlich um eine unzulässige Zwecksteuer. Eine individuell zurechenbare Gegenleistung für die Errichtung der Abgabe sei nicht vorhanden. Da nahezu alle Menschen in Deutschland in einer Wohnung zu leben pflegten, sei nicht erkennbar, wie durch die Anknüpfung des Beitrags an das Innehaben einer Wohnung ein Sondervorteil abgegolten werden könnte. Der Rundfunkbeitrag als Zwecksteuer verletze den Grundsatz der Belastungsgleichheit, demgemäß sich die Verteilung der staatlichen Lasten an der individuellen Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen orientiere. Es bestehe kein ausreichender innerer Zusammenhang zwischen der Abgabepflicht und der bloßen Möglichkeit der Nutzung des Rundfunkangebotes in einer die Beitragspflicht begründenden Raumeinheit. Der Rundfunkbeitrag verletze die Klägerin in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), weil sie unverhältnismäßig sei und damit das Rechtsstaatsprinzip verletze. Der Beitragsbescheid sei auch deshalb unverhältnismäßig, weil die Klägerin weder einen eigenen Fernseher, noch ein Radio in ihren Wohnräumen habe und auch kein Auto besitze. Der Beitrag sei letztlich deshalb unverhältnismäßig, weil er mit 94 Euro pro Person und Jahr weit über dem internationalen Durchschnitt liege und zu viele Aufgaben finanziert würden, die nicht originär im öffentlichen Interesse lägen und von privaten Rundfunkanbietern genauso erbracht werden könnten. Die Anknüpfung der Beitragspflicht an den Wohnraum widerspreche der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 Abs. 1 GG, wonach ein elementarer Lebensraum frei von staatlichem Zu- und Eingriff bleiben solle. Der Rundfunkbeitrag verstoße gegen das Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 GG. Nach der dualen Rundfunkordnung, die der Gesetzgeber umgesetzt habe, habe die Grundversorgung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu erfolgen und sei als verfassungsrechtlich gebotene Staatsaufgabe durch allgemeine Steuern zu finanzieren. Außerdem habe sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk von seinem ursprünglichen Auftrag entfernt und sei deshalb nicht mehr verfassungsrechtlich legitimiert. Schließlich verstoße der Abgleich der Meldedaten zur Erhebung des Rundfunkbeitrags gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Erhebung des Rundfunkbeitrags beim Wohnungseigentümer mit der Möglichkeit der Abwälzung auf den Mieter wäre insoweit ein milderes Mittel. | http://openjur.de/u/850973.html https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=7%20B%2015.379&Suche=VGH%20M%20FCnchen%207%20B%2015.379 |
| BVerwG 6 C 27.15 G. - RA Prof. Nauschütt & Kollegen, München - ./ Bayerischen Rundfunk | VGH München 7 BV 14.1980 | VG München M 6a K 14.1238 | Der Kläger fühlt sich in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit verletzt, die ihn vor Auferlegung von Steuern und anderen Abgaben schütze, soweit dies nicht durch Gesetze erfolge, die selbst rechtmäßig sind und nicht höherrangigen Vorschriften widersprechen. Beiträge müssten dem Gegenseitigkeitsprinzip bzw. dem Äquivalenzprinzip genügen. Wohnungsinhaber, die keine Rundfunkgeräte besäßen, hätten keinen Vorteil, der über den Rundfunkbeitrag abgegolten werden könnte. Die Anknüpfung der Zahlungspflicht an den Status als Wohnungsinhaber widerspreche damit dem Äquivalenzprinzip. Dem Äquivalenzprinzip widerspreche auch die fehlende Differenzierung danach, ob lediglich Hörfunk- oder auch Fernsehprogramme oder beides genutzt würden. Der Gesetzgeber sei daran gehindert, Regelungen zu treffen, die dem Wohnungsinhaber eine Zahlungspflicht auferlegen, ohne ihm den Nachweis zu gestatten, dass er das Rundfunkangebot tatsächlich nicht nutzt. Der Beklagte beantragt unter Wiederholung und Vertiefung der Gründe des angefochtenen Urteils des Verwaltungsgerichts, die Berufung zurückzuweisen. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. | http://openjur.de/u/850956.html https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=7%20BV%2014.1980&Suche=VGH%20M%20FCnchen%207%20B%2014.1980 |
| BVerwG 6 C 28.15 R. - RA Ernich, Schötz und Partner GbR, München - ./ Bayerischen Rundfunk | VGH München 7 B 15.246 | VG München M 6b K 13.3958 | Die Klägerin fühle sich in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit verletzt, weil sie keinen Fernseher besitzen wolle. Bei dem Rundfunkbeitrag handele es sich um eine Steuer, für deren Erhebung den Ländern die Gesetzgebungskompetenz fehle. Der Rundfunkbeitrag verstoße auch gegen das Übermaßverbot und das Kostendeckungsprinzip. Die unterschiedslose Belastung aller Haushalte, unabhängig davon, ob Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere Fernsehgeräte) vorhanden seien oder nicht, verstoße ferner gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Viele Abgabepflichtige hätten kein Fernsehgerät in ihrer Wohnung. Schließlich erfüllten die öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ihren gesetzlichen Auftrag nicht ordnungsgemäß, weil viele Sendungen „nichts mit Information zu tun“ hätten. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. | http://openjur.de/u/850970.html https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=7%20B%2015.246&Suche=VGH%20M%20FCnchen%207%20B%2015.246 |
| BVerwG 6 C 29.15 P. - RA Maria Bauer, Grafrath - ./ Bayerischen Rundfunk | VGH München 7 BV 14.1772 | VG München M 6b K 14.1827 | Die Klägerin beschränkt die Berufung ausdrücklich auf die Rüge eines Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, der sich daraus ergebe, dass die Klägerin als alleinige Wohnungsinhaberin in derselben Höhe beitragspflichtig sein solle wie Haushalte, denen mehrere Personen angehören. | http://openjur.de/u/850919.html https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=7%20BV%2014.1772&Suche=VGH%20M%20FCnchen%207%20B%2014.1772 |
| BVerwG 6 C 32.15 W. - RA Anwaltshaus, Augsburg - ./ Bayerischen Rundfunk | VGH München 7 B 15.125 | VG Augsburg Au 7 K 13.1822 | Das Anknüpfen der Rundfunkbeitragspflicht an das Innehaben einer Wohnung sei nicht sachgemäß. Die unterschiedslose Belastung aller Haushalte, unabhängig davon, ob Rundfunkempfangsgeräte vorhanden seien oder nicht, verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Im Haushalt der Klägerin seien weder ein Fernseher, ein Radio, ein internetfähiges Handy, ein internetfähiger Computer, noch ein sonstiges Rundfunkempfangsgerät vorhanden. Der Beklagte beantragt unter Wiederholung und Vertiefung der Gründe des angefochtenen Gerichtsbescheids, die Berufung zurückzuweisen. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. | http://openjur.de/u/850963.html https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=7%20B%2015.125&Suche=VGH%20M%20FCnchen%207%20B%2015.125 |